

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART 2017-05-09

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: [elke.rieger@elk-wue.de](mailto:elke.rieger@elk-wue.de)

AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V67/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen,  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart**

**Hier: Verlängerung der Zulage „Tarif Plus“**

Rundschreiben vom 08. Januar 2015, AZ 46.00 Nr. 1665/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben hatten wir Sie über die Einführung einer Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart (Anlage 3.2.3 zur KAO) informiert.

Die Anlage 3.2.3 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Seit 1. Januar 2015 erhalten Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart, die in Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind, bei Vollbeschäftigung eine Zulage „Tarif Plus“ von 100 € brutto monatlich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Seither war Voraussetzung, dass die Beschäftigten entweder am 1. Januar 2015 bereits in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart stehen oder ein solches Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2016 begründen. Diese Frist wurde nun durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Februar 2017 entsprechend der Regelung der Stadt Stuttgart verlängert.

**Nunmehr erfüllen auch Beschäftigte der o.g. Entgeltgruppen, die bis 31. Dezember 2017 ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart begründen, die Anspruchsvoraussetzungen.**



**Zudem wird die Zulage bis 31. Dezember 2017 in voller Höhe gewährt.** Die ursprünglich für das Jahr 2017 vorgesehene Absenkung der Zulagenhöhe auf 75 % findet nicht statt.

Im Jahr 2018 beträgt die Zulagenhöhe noch 50 % und im Jahr 2019 noch 25 %. Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 entfällt die Zulage vollständig, so dass damit eine Rückführung auf den S-Tarif stattfindet.

Hintergrund der Entscheidung ist die nach wie vor sehr angespannte Personalsituation in Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kirchenkreises Stuttgart. Da die Stadt Stuttgart und auch die katholischen Träger im Stadtgebiet die Zulage Tarif Plus ebenfalls zahlen, würde sonst für die evangelischen Einrichtungen ein gravierender Wettbewerbsnachteil bei der Suche nach qualifiziertem Personal bestehen. Die durch die Zahlung der Zulage anfallenden Kosten werden von der Stadt Stuttgart richtliniengemäß bezuschusst.

**Sollten auch in anderen Regionen die kommunalen Kostenträger über den S-Tarif hinausgehende Zulagen, Prämien o. ä. zahlen, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen würden.** Sofern von Trägerseite Interesse an weiteren Sonderregelungen besteht, müsste ein entsprechender Antrag vom Oberkirchenrat in die Arbeitsrechtliche Kommission eingebracht werden. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Referat Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat